Neues Pester Journal 168
16./IV. 1916

* **Der Gehaltsvorschuß der hauptstädtischen Angestellten.** Nachdem die Regierung auf ihrem Standpunkte, die von der Legislative den hauptstädtischen Angestellten votirte Theuerungszulage zur Tilgung ihres bereits erhaltenen Gehaltsvorschusses zu verwenden, beharrte, hat die Generalversammlung, wie berichtet, den Magistrat angewiesen, den Angestellten einen neuerlichen Gehaltsvorschuß zu gewähren. Bürgermeister Stephan Bárczy hat in dieser Angelegenheit wiederholt sowohl mit dem Ministerpräsidenten als auch mit dem Minister des Innern verhandelt. Der Bürgermeister war bemüht, leichtere Rückzahlungsbedingungen zu erwirken, was ihm jedoch leider nicht gelang, weil die Regierung sich daran klammerte, daß bei der Rückzahlung des neu zu gewährenden Vorschusses derselbe Modus wie bei den Staatsangestellten Anwendung finde. Die Staatsangestellten zahlen den erhaltenen Vorschuß in Raten sofort zurück, während den hauptstädtischen Angestellten beim ersten Vorschuß die Erleichterung gewährt war, mit der Rückzahlung desselben erst nach dem Kriege beginnen zu können. In Kreisen der hauptstädtischen Beamten ist man mit der Lösung der Frage in solcher Form nicht ganz einverstanden. Jener Theil der Beamten nämlich, der mit Berechnung lebt, ist der Ansicht, daß ihm ein Vorschuß, den er unter den jetzigen schwierigen Approvisionirungsverhältnissen sofort zurückzahlen muß, nichts nützt, weil er durch den Entfall eines Theiles seines Gehaltes in größere Schwierigkeiten geräth, als wenn er den Vorschuß nicht in Anspruch nimmt. Wenn man als Beispiel einen Beamten annimmt, dessen Bruttogehalt 3000 Kronen jährlich beträgt, stellt sich die Berechnung wie folgt: ein dreimonatiger Gehaltsvorschuß beträgt 750 K., den er in zehn Monatsraten, also mit 75 K. monatlich zurückzahlen muß. Sein Bruttomonatsgehalt beträgt 250 K., von welchen nach verschiedenen Abzügen, wie Pensionsfonds, Kriegsabgabe, eventuell Rückzahlung in den Hilfsfonds und sonstigen Beträgen kaum 200 K. verbleiben. Von diesen 200 K. werden für den Gehaltsvorschuß noch 75 K. abgezogen, so daß ihm 125 K. für den ganzen Monat verbleiben, ein Betrag, von welchem er selbst bei den bescheidensten Ansprüchen den Bedarf seiner Familie nicht decken kann. Wenn noch in Betracht gezogen wird, daß der mit 3000 K. besoldete Beamte zu den besserangestellten gehört, ist es leicht erklärlich, daß es sich die Angestellten genau überlegen werden, ob sie unter solchen Bedingungen den Gehaltsvorschuß annehmen sollen.